



Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium
und Lehre an der Hochschule Darmstadt (h_da)
vom 10. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Auftrag und Ziele	4
§ 2 Akteure und Zuständigkeiten	4
§ 3 Studentische Beteiligung	5
II. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung	6
§ 4 Veröffentlichung.....	6
§ 5 Interne (Re-)Akkreditierung.....	6
§ 6 Verfahren der (Re-)Akkreditierung.....	6
§ 7 Externe Qualitätssicherung	7
§ 8 Begehung.....	7
§ 9 Fachbeirat.....	7
§ 10 Dissens-Prozesse	8
§ 11 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch.....	8
§ 12 Berufszulassungsrechtliche Eignung.....	9
III. Schlussvorschriften	9
§ 13 Übergangsbestimmungen	9
§ 14 In-Kraft-Treten.....	9

Präambel

Die Hochschule Darmstadt (h_da) verfolgt einen strategischen Ansatz in der Qualitätspolitik, der alle Bereiche aus Studium und Lehre der Hochschule einschließt und gleichzeitig auf Prinzipien von Partizipation, Aufgabenteilung und Dialog beruht.

Als systemakkreditierte Hochschule besteht das Ziel in der bestmöglichen Unterstützung und Absicherung von Individualität und Fortschrittlichkeit in Studium und Lehre durch ein Qualitätsmanagementsystem, das zugleich Sicherheit und Flexibilität bietet. Die vorliegenden Grundsätze regeln alle dafür notwendigen Prozesse, Verfahrensschritte und Verantwortlichkeiten der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre für die Studiengänge der h_da.

Auf dieser Grundlage bietet die h_da allen Studierenden exzellente, qualitätsgesicherte und an aktuellen Forderungen der Praxis sowie der Forschung orientierte Studiengänge an.

Sollten in den genannten Bereichen einzelne Fragestellungen nicht definiert sein, so gelten die Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen in ihrer jeweils gültigen Form sowie die FAQ des Akkreditierungsrates analog.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Auftrag und Ziele

- (1) Die h_da evaluiert gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (HessHG) die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre. Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, sind zu akkreditieren. Die Verantwortung hierfür ist durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Hochschule gegeben.
- (2) Das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre wird spätestens alle sechs Jahre einer externen Überprüfung im Rahmen einer Systemakkreditierung unterzogen.
- (3) Sowohl die Studiengänge der h_da als auch das Qualitätsmanagement- und -sicherungssystem selbst werden auf dieser Grundlage kontinuierlich weiterentwickelt und folgen dem Leitbild einer dialogisch orientierten Qualitätskultur.
- (4) Die Prinzipien dieses Qualitätssicherungssystems dienen außerdem als Orientierungsrahmen für die Qualitätssicherung in der wissenschaftlichen Weiterbildung, die in einem gesonderten Dokument beschrieben wird.

§ 2 Akteure und Zuständigkeiten

- (1) Soweit diese Grundsätze keine zusätzlichen Bestimmungen enthalten, ergeben sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen Akteure und Gremien in der Qualitätssicherung aus dem HessHG und der Grundordnung der h_da. Unbeschadet der in diesen Grundsätzen vorgesehenen Zuständigkeiten trägt die*der Vizepräsident*in für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten (VPS) die Gesamtverantwortung für das hochschulinterne System der Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Für die Wahrnehmung einzelner im HessHG vorgesehener Aufgaben beauftragt der Senat der h_da folgende Ausschüsse:
 - a. Der Ausschuss für Hochschulentwicklungsplanung (HEP-Ausschuss) des Senats bereitet in Zusammenarbeit mit der ZOE Prüfungs- und Studienrecht sowie der ZOE Qualitätsmanagement Studium und Lehre die Senatsentscheidungen zur Einführung und Umsetzung neuer Studienmodelle vor.
 - b. Der Ausschuss für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (StuP-Ausschuss) des Senats bereitet in Zusammenarbeit mit der ZOE Prüfungs- und Studienrecht sowie der ZOE Qualitätsmanagement Studium und Lehre die Senatsentscheidungen über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie weiteren, in diesem Kontext relevanten Satzungen der Hochschule vor.
 - c. Der Evaluations-Ausschuss ist vom Senat eingerichtet, um die Evaluation der Lehrveranstaltungen und die Verfahren zu ihrer Durchführung der Fachbereiche zu begleiten und zu unterstützen. Er bereitet zur Umsetzung dieser Aufgaben geeignete Regelwerke (Satzungen, Maßnahmen, Empfehlungen etc.) vor, über die dann der Senat zu entscheiden hat
- (3) Die Akkreditierungskommission der Hochschule Darmstadt (AKS) entscheidet für die Studiengänge der Hochschule über die (Re-)Akkreditierung sowie über die Auswirkung wesentlicher Änderungen auf die Akkreditierung. Über die Akkreditierungsentscheidungen der AKS wird ein Akkreditierungsbericht verfasst, der in geeigneter Art und Weise veröffentlicht wird. Aufgaben und weitere Bestimmungen zur Akkreditierungskommission sind deren Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (4) Die Fachbereiche, vertreten durch die Dekan*innen, tragen die Verantwortung für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge. Dies umfasst insbesondere die regelmäßig stattfindenden Studiengangkonferenzen sowie das spätestens vier Jahre vor einer Reakkreditierung stattfindenden

Entwicklungsgespräch mit dem/der VPS. Diese Verantwortung kann, entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur des Fachbereichs, an weitere Personen (z.B. Studiengangleitung) übertragen werden.

- (5) Die Zentrale Organisationseinheit (ZOE) Qualitätsmanagement Studium und Lehre (QmSL) übernimmt die Beratung der Fachbereiche in allen Belangen des achtjährigen Studiengang-Life-Cycle sowie die Gesamtkoordination der internen Akkreditierung. Sie prüft bei Akkreditierungsverfahren die formalen Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV), ggf. unter Zuhilfenahme weiterer einschlägiger Regelungen, und stellt die Ergebnisse der Prüfung den jeweils relevanten Senatsausschüssen, externen Gutachtern sowie der AKS zur Verfügung. Darüber hinaus findet in der ZOE QmSL das Prozesscontrolling aller Studiengang-Lifecycles der h_da statt. Aufbau und Struktur des Studiengang Life Cycle sind im Campus Management System hinterlegt. Weiterhin werden von der ZOE QmSL die für Studium und Lehre relevanten Kennzahlen zur Verfügung gestellt und regelmäßig Evaluationen und Befragungen durchgeführt. Zur Ermittlung der Auslastung des Lehrbetriebs und der Zulassungszahlen erstellt QmSL die Kapazitätsberechnung in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Studiengang-Lifecycle ist die ZOE QmSL zuständig.

Die ZOE QmSL ist darüber hinaus für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Aktivitäten im Rahmen der Systemakkreditierung zuständig.

- (6) Die ZOE Prüfungs- und Studienrecht ist für alle rechtlichen Fragen rund um den Bereich Studium und Lehre zuständig. In ihr ist das zentrale Prüfungsamt beheimatet, und sie berät regelmäßig die dezentralen Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV). Die ZOE Studien- und Prüfungsrecht übernimmt die rechtliche Prüfung aller prüfungsrechtlichen Ordnungen und Satzungen.

§ 3 Studentische Beteiligung

- (1) Die Partizipation der Studierenden in Ausschüssen und Gremien wird gemäß dem HessHG sowie der Grundordnung der Hochschule Darmstadt umgesetzt.
- (2) Die Beteiligung der Studierenden an den im Studiengang-Lifecycle vorgesehen Stellen wird durch die Fachbereiche sichergestellt.

II. Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

§ 4 Veröffentlichung

Die aktuell geltenden Prozessabläufe sowie die verpflichtenden Vorgabedokumente für die einzelnen Prozessschritte werden in einem hochschulweit zugänglichen Prozessmanagementsystem veröffentlicht.

§ 5 Interne (Re-)Akkreditierung

- (1) Die interne (Re-)Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Qualitätssicherung eines oder mehrerer Studiengänge unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Berichts externer Gutachtender dar.
- (2) Eine interne (Re-)Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:
 - a. vor der Einrichtung eines neuen Studiengangs,
 - b. acht Jahre nach Erhalt der letzten (Re-)Akkreditierung,
- (3) Mehrere, fachlich ähnliche Studiengänge können gemeinsam (Bündelverfahren) ein (Re-)Akkreditierungsverfahren durchlaufen. In der Regel sollten nicht mehr als vier Studiengänge zu einem Bündel zusammengefasst werden. Möchte ein Fachbereich mehr als vier Studiengänge bündeln, so bedarf dies einer umfassenden und nachvollziehbaren Begründung. Es gelten die jeweiligen Regelungen der StakV analog.
- (4) Im Falle der inhaltlich begründeten Zusammenführung mehrerer Studiengänge mit unterschiedlichen Akkreditierungsfristen in ein Akkreditierungscluster ist eine Abweichung von Abs. (2) b möglich. Die AKS ist in diesem Fall berechtigt, eine einmalige Verlängerung der Akkreditierungsdauer um nicht mehr als zwei Jahre zur Angleichung der Akkreditierungsfristen zu beschließen.

§ 6 Verfahren der (Re-)Akkreditierung

- (1) Die ZOE QmSL erstellt zu Beginn der (Re-)Akkreditierung gemeinsam mit dem Fachbereich einen auf die spezifischen Belange des Fachbereichs abgestimmten Zeitplan. Die prozessverantwortliche Person aus dem Fachbereich erstellt für den Studiengang ein Studiengangprofil, welches von QmSL auf die Erfüllung der relevanten formalen Kriterien der StakV hin geprüft wird. Sind diese erfüllt, leitet QmSL den nächsten Prozessschritt ein.
- (2) Eine neue Prüfungsordnung (BBPO) und ggf. weitere notwendige Ordnungen werden im Fachbereich erstellt und dem StuP-Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Eventuelle Auflagen aus dem StuP-Ausschuss sind vor dem nächsten Prozessschritt zu erfüllen.
- (3) Die prozessverantwortliche Person aus dem Fachbereich erstellt, unter Beteiligung der Studierenden, einen Selbstbericht. Dieser wird den externen Gutachtenden zur Vorbereitung der anschließenden Begehung zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei einer (Re-)Akkreditierung kann die Sicht externer Expert*innen auch durch einen Fachbeirat eingebracht werden.
- (5) Der Fachbereich stellt einen Akkreditierungsantrag an die AKS, dem er alle im Verfahren relevanten Dokumente sowie im Falle einer Reakkreditierung die entsprechenden Protokolle der QM-Maßnahmen beifügt.
- (6) Die AKS entscheidet über die Akkreditierung des Studiengangs auf Grundlage des Akkreditierungsantrags. Sie kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a. Akkreditierung ohne Auflagen
 - b. Akkreditierung mit Auflagen
 - c. Aussetzung des Verfahrens auf maximal zwei Jahre
 - d. Versagen der Akkreditierung
- (7) Die AKS kann ergänzend auch Empfehlungen aussprechen.

- (8) Die Akkreditierung eines Studiengangs wird in der Regel für acht Jahre ausgesprochen.
- (9) Werden Auflagen erteilt, so ist deren Erfüllung / Umsetzung im Laufe eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung und Ablauf einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist bei der AKS nachzuweisen. Kommt es zu einem Widerspruch, verschiebt sich der Beginn der Frist zur Umsetzung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens.

§ 7 Externe Qualitätssicherung

- (1) Die externe Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt durch unabhängige externe Gutachter*innen und Wissenschaftler*innen desselben Fachgebiets.
- (2) Sie fokussiert vor allem die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StakV. Sofern eine Verbindung zu den von QmSL geprüften formalen Kriterien gegeben ist, bewerten die Gutachtenden auch diese.

§ 8 Begehung

- (1) Im Rahmen einer Begehung führen die Gutachtenden Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und Mitarbeitenden des Studiengangs. Ergebnis der Begehung ist ein Gutachterbericht, der Empfehlungen an den Studiengang sowie die Akkreditierungskommission enthält.
- (2) Eine Begehung dauert i.d.R. einen Tag und wird von der ZOE QmSL koordiniert und begleitet. Sie kann in zwei Formen stattfinden:
 - a. Vor-Ort-Begehung. Zu bevorzugen falls in Augenscheinnahme von spezifischen Lehrräumen, Laboren o.ä. zur Bewertung des vorliegenden Studiengangs relevant ist.
 - b. Online-Begehung
- (3) Bei neuen Studiengängen kann auf eine Begehung verzichtet werden. Stattdessen findet eine Begutachtung lediglich auf Dokumentenbasis statt.
- (4) Die Gruppe der Gutachtenden setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. min. zwei wissenschaftliche Gutachtende anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen,
 - b. min. eine Person aus der Berufspraxis sowie
 - c. min. einer*m Studierenden einer anderen Hochschule.
- (5) Die Gutachtenden werden basierend auf einer Vorschlagsliste ausgewählt, welche der jeweilige Fachbereich erstellt. Die Unbefangenheit der Gutachtenden wird festgestellt.
- (6) Die Akquisition der Gutachtenden auf Grundlage der vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Unterlagen wird von der ZOE QmSL vorgenommen.
- (7) Die/der VP S trifft die endgültige Auswahl der Gutachtergruppe und benennt die entsprechenden Personen durch ein formelles Schreiben.
- (8) Die Namen der Gutachtenden werden im Qualitätsbericht veröffentlicht.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, entsprechend § 6 (4) zur externen Begutachtung und Beratung ihrer Studiengänge Fachbeiräte einzurichten. Je nach inhaltlichem und organisatorischem Zuschnitt der Fachbereiche kann ein Fachbeirat für einzelne oder mehrere Studiengänge gleichzeitig eingerichtet werden.
- (2) Der Fachbeirat begleitet und berät den Fachbereich bei der Entwicklung der Studiengänge, um durch externe Impulse die Studieninhalte an sich stetig ändernde Rahmenbedingungen optimal anzupassen. Der Fachbeirat hat weiterhin die Aufgabe, die von ihm beratenen Studiengänge regelmäßig, spätestens jedoch im Rahmen einer anstehenden Akkreditierung einer vertieften Begutachtung zu unterziehen, die die einschlägigen fachlich-inhaltlichen Kriterien intensiv betrachtet.
- (3) Die Zusammensetzung des Fachbeirates kann entsprechend der jeweiligen Situation und Fachkultur variieren, er besteht aber mindestens aus:

- a. zwei wissenschaftlichen Vertreter*innen anderer Hochschulen,
- b. einer*m Praxisvertreter*in,
- c. einer*m Studierenden einer anderen Hochschule.

Weiterhin können auch Mitglieder sein:

- Wissenschaftsvertreter*innen der eigenen Hochschule,
 - Alumni sowie
 - Forscher*innen relevanter Forschungseinrichtungen oder -institute.
- (4) Die/der Dekan*in des Fachbereichs benennt die Mitglieder des Fachbeirats durch ein formelles Schreiben.
 - (5) Der Fachbeirat gibt sich eine Satzung und seine Mitglieder bestätigen ihre Unbefangenheit. Die Sitzungen des Fachbeirats folgen einer Tagesordnung, die (teilweise) standardisiert ist, und werden protokolliert. Die Protokolle werden an die ZOE QmSL weitergeleitet und als Anlage dem Akkreditierungsantrag beigelegt.
 - (6) An der vertieften Begutachtung des Studiengangs durch den Fachbeirat nimmt ein* Vertreter*in der ZOE QmSL teil.

§ 10 Dissens-Prozesse

- (1) Ist ein Fachbereich mit der Entscheidung eines im Qualitätsmanagement beteiligten Senatsgremiums oder einer Zentralen Organisationseinheit nicht einverstanden, so kann er sich in einem ersten Schritt an den/die VPS wenden.
- (2) Ist der/die VPS selbst beteiligte Partei, oder ist auf diesem Wege eine Konfliktlösung nicht möglich, wird das Phasenmodell zur Konfliktlösung der h_da entsprechend angewendet.
- (3) Gegen eine vorliegende Entscheidung der AKS (in Teilen oder insgesamt) kann der Fachbereich innerhalb von zwei Wochen nach deren schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich zu begründen und beim Vorsitz der AKS einzureichen.
- (4) Wird die nach erneuter Beratung in der AKS getroffene Entscheidung vom Fachbereich nicht akzeptiert, so wird die Angelegenheit an das Präsidium der Hochschule verwiesen. In dem Zuge werden dem Präsidium sämtliche Unterlagen des Verfahrens inklusive aller vorangegangenen Entscheidungen und der jeweiligen Begründung vorgelegt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung zusätzlicher - interner oder externer - Expertise (ggf. Rechtsberatung, Beratung einer Fachabteilung etc.).
- (5) Wird durch die Vermittlung des Präsidiums keine Einigung erzielt, so steht dem Fachbereich der Weg der Programm-Akkreditierung offen. Die Kosten für ein solches Verfahren sind vom Fachbereich zu tragen.

§ 11 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

- (1) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch sind gemäß der entsprechenden Regelung im HessHG und der StakV zu organisieren und akkreditieren.
- (2) Bei Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen wird im Rahmen der Akkreditierung sowohl der Kooperationsvertrag überprüft als auch die Evaluation der Module betrachtet, die durch die kooperierende Hochschule durchgeführt werden. Findet die externe Begutachtung in Form einer Vor-Ort-Begehung statt, so nehmen Lehrende der kooperierenden Hochschule daran teil. Wird die externe Begutachtung durch einen Fachbeirat durchgeführt, entsendet die kooperierende Hochschule mindestens ein Mitglied in den Fachbeirat.
- (3) Duale Studiengänge sowie die Studiengangform „Duales Studienmodell“ zeichnen sich durch eine Verzahnung zwischen akademischer und berufspraktischer Bildung aus. In der Akkreditierung werden beide Bereiche sowie der Grad und die Art ihrer Verzahnung überprüft. Beim

der Vor-Ort-Begehung werden auch Berufspraxisvertreter*innen der jeweiligen Partner durch die Gutachtenden befragt.

- (4) Akkreditierungsverfahren für Studiengänge mit Double- und Joint Degrees unter internationaler Beteiligung, speziell Studiengänge im Rahmen der European University of Technology (EUT+), werden, falls im konkreten Fall möglich, nach dem European Approach durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein, wird in Abstimmung mit dem Präsidium eine Programmakkreditierung durch eine externe Agentur durchgeführt. Die in diesen Fällen extern getroffenen Akkreditierungsentscheidungen werden analog zu den Regelungen der StakV durch die AKS ohne weitere Prüfungen oder Auflagen anerkannt.
- (5) Sollten die rechtlichen Möglichkeiten gegeben sein, kann auch die h_da selbst mit den zuvor genannten Akteuren als akkreditierende Organisation nach dem European Approach wirken. In diesem Falle trifft die AKS die Akkreditierungsentscheidung.

§ 12 Berufszulassungsrechtliche Eignung

- (1) Bei den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit wird das Verfahren der staatlichen Anerkennung berücksichtigt, indem das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gemäß § 35 StakV in das Verfahren einbezogen wird. Die Eignungsfeststellung des Ministeriums wird mit dem Verfahren der internen Akkreditierung verbunden.
- (2) Bei der Akkreditierung der Architektur- und Innarchitekturstudiengängen wird die Umsetzung von Studieninhalten im Sinne des hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes sichergestellt. Die Beurteilung der vermittelten berufspraktischen Kompetenzen wird durch die*den Berufspraxisvertreter*in im Rahmen der Begehung vorgenommen.

III. Schlussvorschriften

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Grundsätze gelten ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens auch für laufende Verfahren, sofern den betroffenen Fachbereichen dadurch keine zeitlichen oder organisatorischen Erschwernisse entstehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am 10.05.2026 in Kraft.

Darmstadt, den 05. Mai 2026

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident